

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Pflanzenschutzgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2005, beschlossen:

Das Steiermärkische Pflanzenschutzgesetz, LGBl. Nr. 82/2002, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr.78/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Pflanzen: lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschließlich Samen. Als spezifizierte lebende Teile von Pflanzen gelten insbesondere:
 - a) Früchte, im botanischen Sinne, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht;
 - b) Gemüse, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht;
 - c) Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke;
 - d) Schnittblumen;
 - e) Äste mit Laub bzw. Nadeln;
 - f) gefällte Bäume mit Laub bzw. Nadeln
 - g) Blätter, Blattwerk;
 - h) pflanzliche Gewebekulturen;
 - i) bestäubungsfähiger Pollen;
 - j) Edelholz, Stecklinge, Pfropfreiser;
 - k) andere Teile von Pflanzen, die nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften festgelegt worden sind.
2. Samen: Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind.
3. Pflanzenerzeugnisse: Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind.
4. Schadorganismen: alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können.“

2. § 3 Z.1 lautet:

„Die Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, anbauen, erzeugen, lagern, transportieren oder zum Verkauf feilhalten, sind unter Vorrang der pflanzengesundheitlichen Aspekte verpflichtet

1. diese Grundstücke, Baulichkeiten oder Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse tunlichst frei von Schadorganismen zu halten.“

3. § 7 Abs.3 lautet:

„(3) Wird zu den aus öffentlichen Mitteln bestrittenen Kosten ein finanzieller Gemeinschaftsbeitrag gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000, Abl.L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG der Kommission vom 5. Oktober 2004, Abl.L 309 S. 9 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen- und Pflanzenerzeugnisse in Anspruch genommen, gehen gemäß Artikel 23 Abs.7 dieser Richtlinie allfällige Forderungen gegenüber Dritten bis zur Höhe des Gemeinschaftsbeitrages an die Europäische Gemeinschaft über.“

4. § 10a Z.1 lautet:

„Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000, Abl.L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG der Kommission vom 5. Oktober 2004, Abl.L 309 S. 9 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen- und Pflanzenerzeugnisse.“

5. § 12 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs.1 wird folgender Abs.2 angefügt:

„(2) Die Änderung der §§ 2, 3 Z.1, 7 Abs.3 und § 10a Z.1 durch die Novelle LGBl.Nr.....tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.“